

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Fresach vom 14. Oktober 2025, Zl. 120-20/BGM6/2025, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für den Grabenwalcher-Ebner-Gasser Weg im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß § 94d Z. 16 in Verbindung mit den §§ 43 Abs. 1a, 44 und 90 der STVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, werden im Bereich der öffentlichen Verbindungsstraße Grabenwalcher-Ebner-Gasser Weg, Parz. 648/1, KG 75208, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass von Straßensanierungsarbeiten im Bereich des Grabenwalcher-Ebner-Gasser Weges (Verbindungsstraße), Parz. 648/1, KG 75208, werden **vom 15. Oktober 2025 bis 30. November 2025, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr**, folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

- a) Fahrverbot in beiden Richtungen für den Grabenwalcher/Ebner-Gasser Weg vom Kreuzungsbereich Mooswalder Gemeindestraße/Grabenwalcher-Ebner-Gasser Weg bis zum Kreuzungsbereich nach dem Objekt Mooswald 27 (Bernsteiner Hannes vlg. Grabenwalcher).
- b) Eine Umleitung erfolgt über den Grabenwalcher-Ebner-Gasser Weg, Kleinberger Straße, Amberger Straße Verbindungsstraße, Mooswalder Gemeindestraße.

§ 2

Gemäß § 44 Abs 1 STVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotszeichen gemäß § 52 Z. 1 der STVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN) an den in § 1 Z a) festgelegten Stellen. Zusätzlich ist der gesamte Bereich des gesperrten Straßenabschnittes mittels Scherengitter gegenüber dem fließenden Verkehr abzusperren.
2. Hinweiszeichen gemäß § 53 Z. 16 der STVO 1960 „Umleitung“ an den im § 1 lit. b) festgelegten Stellen für den gesamten Umleitungsbereich.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der StVO. 1960 geahndet.

Der Bürgermeister:



Ing. Gerhard Altziebler



Ergeht an:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Agrarbauhof, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee dem die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Feistritz/Drau obliegt.

Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

1. Die Polizeiinspektion Feistritz/Drau, Villacher Straße 250, 9710 Feistritz/Drau

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- a) Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- b) Bezirkshauptmannschaft Villach-Land – Verkehrswesen, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach
- c) Die Landesalarm- und -warnzentrale, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- d) Österreichisches Rotes Kreuz, Dreschnigstraße 10, 9500 Villach
- e) Das Bezirkspolizeikommando, Gendarmeriestraße 1, 9601 Arnoldstein

Angeschlagen am: 14.10.2025

Abgenommen am: